



AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2017

Obmann: Dr. Ludger Neumann, Düsseldorf

Die 59. und 60. Sitzung der Arbeitsgruppe fanden im April und im November des Jahres 2017 in Frankfurt statt.

Von Naturkosmetikanbietern werden verschiedene Definitionen und Anforderungen kommerzieller Siegel genutzt, die eine Zertifizierung durch den jeweiligen Siegelgeber vorschreiben. Eine für die Europäische Union oder für Deutschland verbindliche Definition von Bio- und Naturkosmetik existiert dagegen bis heute nicht. Durch die ISO-Norm zu Naturkosmetik ist keine Lösung für Verbraucher zu erwarten, da einerseits der Text nicht frei zugänglich gemacht werden kann, sondern zu einem recht hohen Preis erworben werden muss, und da andererseits die Norm nur einen weiten Rahmen absteckt. Eine Autorengruppe aus der Arbeitsgruppe hat einen Definitionsvorschlag vorgelegt. Dieser basiert auf einem 2010 von der Arbeitsgruppe Kosmetische Mittel kommentierten Vorschlag des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie auf dem Codexkapitel zu Naturkosmetik des Österreichischen Lebensmittelbuchs: „Allgemeine Definition Bio- und Natur-Kosmetik“, Lebensmittelchemie 71, S. 72-73, Juni 2017.

Eine weitere Autorengruppe aus der Arbeitsgruppe plant die Veröffentlichung eines Orientierungspapiers Bio- und Naturkosmetik, das die grundlegenden gemeinsamen Kriterien der gängigen Bio- und Naturkosmetik-Standards zusammenfasst. Diese gemeinsamen Kriterien können einen Anhaltspunkt für die allgemeine Verbrauchererwartung an Naturkosmetik darstellen.

Über Mikroplastik in kosmetischen Mitteln informierte ein Mitglied der Arbeitsgruppe mit einem Vortrag. Zum jährlichen Eintrag von Plastikmüll in die Weltmeere trugen kosmetische Mittel rund 0,1–1,5% bei. Der weit überwiegende Anteil war festes Polyethylen. Diese Menge wurde bereits drastisch reduziert; ein Verzicht der Kosmetikindustrie auf Polyethylen wird voraussichtlich noch vor 2020 vollzogen sein, wobei Cellulosederivate, Wachsderivate oder Pflanzenschalen als Ersatzstoffe zum Einsatz kommen. Eine internationale Definition von Mikroplastik wird Voraussetzung sein für die weitere sachgerechte Diskussion des Themas.

Die Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Arbeitsgruppe verfügbar und dienen Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe. Aufgrund der veränderten Gesetzeslage wurde das Datenblatt mit den allgemeinen Hinweisen überarbeitet. Mittlerweile ist es in aktualisierter Form im Internet verfügbar. Aktualisierungen weiterer Datenblätter sind geplant.

Fragen zur Beurteilung kosmetischer Mittel werden in jeder Sitzung vorgestellt und besprochen. Im Jahr 2017 waren vor allem die folgenden Themen interessant:

Naturstoffe wie Honig, Olivenöl, Schlick, Obst- oder Gemüse-Smoothies sind bei entsprechender Zweckbestimmung als kosmetische Mittel einzustufen. Alle Vorgaben des Kosmetikrechts wie die Erstellung der Produktinformationsdatei und die Gewährleistung der Sicherheit des Produkts müssen von der verantwortlichen Person erfüllt werden. Kosmetische Mittel, die der Pflege und dem Schutz des epidermalen Mikrobioms dienen, sind als kosmetische Mittel anzusehen. Sie dienen im weiteren Sinne der Erhaltung des guten

Zustands der Epidermis sowie der Haut insgesamt, einer eindeutigen kosmetischen Zweckbestimmung.

Im Jahr 2017 wurde von der Europäischen Kommission das „Technical document on cosmetic claims“ zur EU-Verordnung 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln im Internet veröffentlicht: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24847> . Nach der Analyse durch einen Juristen aus der Arbeitsgruppe Kosmetische Mittel hat dieses von der Kommission als „Werkzeug“ bezeichnete Papier einen geringeren Stellenwert als „Guidelines“. Es bleibt abzuwarten, wie künftig Gerichte bei der Beurteilung von Werbeaussagen besonders zur Zulässigkeit von „ohne...“ Auslobungen mit diesem „Technical document“ umgehen werden.